

Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2023–2030

Vom 30. März 2023 (Stand 9. Juni 2023)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 12 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996²⁾,

beschliesst:

§ 1 Strassenbauprogramm

¹ Das Strassenbauprogramm für die Jahre 2023–2030 wird genehmigt.

² Der Regierungsrat kann das Strassenbauprogramm zeitlich erstrecken.

§ 2 Rahmenkredit

¹ Zur Durchführung des Strassenbauprogramms wird ein Rahmenkredit in der Höhe von 250,1 Millionen Franken für Kantonsstrassen, öffentlichen Verkehr und Radstrecken bewilligt.

² Die Kredite sind Bruttobeträge. Leistungen des Bundes und Dritter sind nicht enthalten.

§ 3 Finanzierung

¹ Der Rahmenkredit geht gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996³⁾ zulasten der Spezialfinanzierung.

² Die anteiligen Kosten für regionale Buslinien und Radstrecken gehen gemäss § 35 Abs. 3 und § 38 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996⁴⁾ zulasten der Verwaltungsrechnung.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [751.14](#)

³⁾ BGS [751.14](#)

⁴⁾ BGS [751.14](#)

³ Die Belastung der in Abs. 2 erwähnten Kosten erfolgt mit Fixbeträgen gemäss Anhang 1⁵⁾ durch den Regierungsrat.

⁴ Der Regierungsrat kann die Fixbeträge des Anhangs 1 anpassen.

§ 4 Kreditfreigabe

¹ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus dem Rahmenkredit die über 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) liegenden Kredite frei.

² Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.

⁵⁾ BGS [751.12-A1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.03.2023	09.06.2023	Erlass	Erstfassung	GS 2023/026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.03.2023	09.06.2023	Erstfassung	GS 2023/026